



**Satzung des 1. Tennisclub Neustadt (1. TCN) e.V.**  
in der Fassung vom 22.04.2022

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein wurde im Jahr 1991 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neustadt in Sachsen am 9.6.1992 unter VR-Nr. 136 eingetragen.
- (2) Der Verein führt den Namen 1. Tennisclub Neustadt (1. TCN) e.V. Er ist unmittelbarer Nachfolger der seit 1951 bestehenden Sektion Tennis in Neustadt.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Neustadt in Sachsen.
- (4) Das Wahrzeichen des Vereins enthält das Neustädter Stadtwappen, Tennisschläger und Ball.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennissportanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Notwendige Aufwendungen können nach Maßgabe der Vorschriften des öffentlichen Dienstes ersetzt werden.

## **§ 3 Neutralität**

Der Verein verhält sich in politischen und konfessionellen Fragen neutral. Eine Meinungsbildung in sportlichen Belangen wird dadurch nicht ausgeschlossen.

## **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. (LSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LSB und des Sächsischen Tennisverbandes e.V. (STV).

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- (1) Der Verein besteht aus: - erwachsenen Mitgliedern - fördernden Mitgliedern - jugendlichen Mitgliedern - in Ausbildung befindlichen Mitgliedern – arbeitslosen Mitgliedern - Rentnern - Ehrenmitgliedern - -
- (2) Erwachsene sind Mitglieder über 18 Jahre
- (3) Fördernde Mitglieder sind Personen über 18 Jahre, die sich dem Tennissport in Neustadt verbunden fühlen, einen angemessenen Beitrag erbringen und nach eigenem Ermessen am Vereinsleben teilhaben.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das

18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

(5) Studenten und Azubis sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis stehen, noch in schulischer Ausbildung stehen oder einem Studium nachgehen. Der Abschluss der Ausbildung ist dem Verein unaufgefordert zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres mitzuteilen.

(6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt, verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

(7) Rentner sind Mitglieder, die die Regelaltersgrenze zu Beginn des Geschäftsjahres erreicht haben oder Personen, die Rente wegen Erwerbsminderung oder eine gleichwertige Versorgung beziehen.

(8) Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung befugten Organe und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Aufnahmeantrag zum Verein sowie die Bestätigung der Kenntnisnahme der datenschutzrechtlichen Information sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3-Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

(3) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

(4) Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes über die Erhebung einer Eintrittsgebühr entscheiden.

## **§ 8 Rechte des Mitglieds**

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.

(3) Jugendliche Mitglieder sind bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt.

## **§ 9 Pflichten des Mitglieds**

(1) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung, den Ordnungen des Vereins, den Beschlüssen seiner Organe und den daraus abgeleiteten Anordnungen der Mitglieder des Vorstandes sowie aus den Satzungen von Verbänden denen der Verein angehört.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird

durch die Mitgliederversammlung beschlossen

(4) Zur Erhaltung der Tennisanlagen sind die Mitglieder verpflichtet unentgeltliche Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Bei Nichterfüllung oder Leistungsverzug sind durch das Mitglied Ersatzkosten zu tragen. Die Anzahlung der Pflichtarbeitsstunden, deren Ableistung und mögliche Ersatzkosten pro Stunde werden jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt.

(5) Vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführter Schaden ist dem Verein zu ersetzen.

## **§ 10 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Gebühren**

(1) Diese werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Wenn nichts anderes festgelegt wird, ist die Aufnahmegebühr nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis 30 Tage nach Erhalt der Zahlungsaufforderung auf das Vereinskonto zu überweisen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet.

(4) Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.

(5) Für Nichtmitglieder gelten die festgesetzten Gebühren.

(6) Arbeitslose, Erwerbslose und Mitglieder, die wieder in eine Ausbildung eintreten müssen, können auf Antrag Beitragsermäßigung durch den Vorstand erhalten. Die Beitragsermäßigung ist durch Arbeitsleistungen zu kompensieren, deren Höhe jährlich festgelegt wird.

(7) Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder die den festgesetzten Jahresbeitrag nicht bis zum in Pkt. (3) festgelegten Termin entrichtet haben, können dem Vorstand nach einmaliger Mahnung ohne weiteres von ihren Mitgliederrechten suspendiert oder nach einer zweiten Mahnung auch von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

(3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist

- Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt

- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt

- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.

(4) Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.

(5) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(6) Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen

Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

(7) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

## **§ 12 Disziplinarangelegenheiten**

(1) Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Vorstand.

(2) Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen:

- die Satzungen und die satzungsmäßig erlassenen Bestimmungen des LSB, DTB, STV und des Vereins
- die Anordnungen des Vereins und seiner Organe
- den sportlichen Anstand
- die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe.

(3) Es können folgende Strafen verhängt werden:

- Verwarnung
- Geldbuße bis zu 500,- €
- Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
- Spielsperre
- Enthebung oder zeitweiser oder dauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs des Vereins.

(4) Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören.

Die Begründung für die Strafe muss schriftlich erfolgen.

## **§ 13 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

(2) Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.

(3) Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.

(4) Wiederwahl ist möglich.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens jährlich möglichst im I. Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung oder per e-mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Der Vorstand bestimmt einen Versammlungsleiter.

(3) In der Tagesordnung müssen mindestens folgende Punkte vorgesehen werden:

1. Geschäftsberichte des Vorstandes  
(Präsident, Sportwart, Jugendwart, Technischer Leiter, Pressewart, Schatzmeister)
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Schatzmeisters
4. Entlastung des Vorstandes
5. im Wahljahr Wahl der Organe
6. im Wahljahr Wahl des(r) Jugendsprechers(in)
7. Satzungsänderungen
8. Festlegung der Vereinsbeiträge, Umlagen, Gebühren, Ersatzkosten und die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden
9. Genehmigung des Haushaltsvorschlags für das laufende Jahr
10. Behandlung der Anträge
  - (4) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von 10 % der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
  - (5) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Präsidenten bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen.
  - (6) Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
  - (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
  - (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald die Wahl durch offene Abstimmung von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprochen wird.
  - (9) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
  - (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören an, der Präsident, 3 Stellvertreter und 2-4 Beisitzer.

- Präsident
- Vizepräsident Stellvertreter
- Schatzmeister Stellvertreter
- Technischer Leiter Stellvertreter
- Pressewart/Schriftführer Beisitzer
- Jugendwart Beisitzer
- Vereinsbeauftragter Beisitzer

Falls ein Ehrenpräsident ernannt ist, hat er Sitz und Stimme im Vorstand.(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es sollte jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder für eine Wahlperiode gewählt sein. Der Vorstand bleibt über eine Amtszeit hinaus, bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes, im Amt.

(3) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem Präsidenten und den Stellvertretern besteht. Diese Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

(4)Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Ausgaben über 1.500.- € benötigen die Genehmigung zweier Zeichnungsberechtigter.

(6) Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstands verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss. Im Übrigen gilt § 14 (10).

(7) Der Präsident und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.

(8) Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.

(9) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Präsident aus, so wählt der Vorstand, welcher seiner Stellvertreter an seine Stelle tritt.

(10) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 16 Ausschüsse**

Den Ausschüssen gehören 3-5 Mitglieder an. Soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt wird, werden der Vorsitzende und die Ausschussmitglieder durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt oder bestätigt.

## **§ 17 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Hauptversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
- (5) Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer vornehmen.
- (6) Sofern es die Umstände erfordern, können die Rechnungsprüfer vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung binnen 30 Tagen verlangen.

## **§ 18 Ordnungen**

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben.
- (2) Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- (3) Ordnungen können unter anderen bestehen als:
  - Geschäftsordnung
  - Spiel- und Platzordnung
  - Ranglistenordnung
  - Clubhausordnung
  - Jugendordnung
  - Finanzordnung

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt in Sachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Das Statut tritt mit seiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Tag der Änderung und Beschlussfassung: 22.04.2022